

teilung ehrenamtlicher Richter kommen in diesem Schema nicht vor – systematisch nachvollziehbar, da „die verbindliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten allein den Gerichten vorbehalten ist“ (S. 661) und ein Kollegialgericht mit ehrenamtlicher Beteiligung als entscheidender Spruchkörper erst entsteht, wenn die Teilnahme der richtigen Ehrenamtlichen (gesetzlicher Richter) gesichert ist. Gerade diese Partizipation ist zunehmend gefährdet, weil der politische wie professionelle Teil der Rechtspflege sich von der Beteiligung „aus dem Volke (laikos)“ zunehmend abwendet – allen Beteuerungen ihrer Wichtigkeit zum Trotz.

Die von der Habilitationsschrift vorgenommene „Fundierung und Vermessung“ eines Rechtsgebiets, dessen Kontu-

rierung in der öffentlichen Diskussion häufig nur unscharf ist, muss gleichwohl wegen der systematischen und umfassenden Darstellung beeindrucken. Die Möglichkeit, etwa durch eine Volksinitiative die Auflösung des Parlaments herbeizuführen, dürfte auch bei Engagierten nicht zum Alltagswissen gehören. Die breite Darstellung nicht nur der rechtlichen, sondern auch der praktischen Möglichkeiten wie ggf. auch der Manipulationsgefahren werden das Buch zu einem Standardwerk und Vademecum für Bürgerbeteiligung machen. Die begriffliche wie inhaltliche Schärfe wird zum politischen Erfolg partizipativen Engagements beitragen. Verlag und Autor muss für den kostenfreien Abruf des E-Books Dank ausgesprochen werden. (hl)

## Straf- und Strafprozessrecht

**Elisa Hoven; Thomas Weigend:**  
**Strafsachen. Ist unser Recht wirklich gerecht?** Köln: DuMont-Buchverl. 2023.  
283 S. Print-Ausg.: ISBN: 978-3-8321-8198-7  
€ 23,00

Die Titel-Frage wollen die beiden Autoren anhand der Darstellung realer Strafverfahren untersuchen, nach der Methode der auf den französischen Autor *François Gayot de Pitaval* (1673–1743) zurückgehenden „causes célèbres et intéressantes“, heute *true crimes* genannt. Zwei Begriffe stehen dabei einander gegenüber: Recht und Gerechtigkeit. Dass diese nicht immer deckungsgleich sind, ist eine Binsenweisheit. Sie gegeneinander abzuwägen, ist eine Aufgabe, die sich mit juristischem Studium allein nicht bewältigen lässt. In sieben Teilen werden Grundsätze und Beteiligte im Strafrecht und Strafverfahren auf diese Dichotomie untersucht – das Gericht und das Gesetz, die Grenzziehung zur Strafbarkeit, Werte und Moral sowie die verfassungsrechtlichen Prinzipien. Die Bandbreite reicht von der harmlosen „Majestätsbeleidigung“ des *Jan Böhm* an *Erdoğan* bis zur Unzulässigkeit der Verfolgung eines – nach einem rechtskräftigen Freispruch – erkannten Mörders wegen des Verbots der Doppelbestrafung. Die Autoren belassen es nicht bei der bloßen Darstellung des Geschehens, sondern vermitteln anhand der „lebendigen“ Beispiele Grundsätze und Legitimation des (Nicht-)Eingriffs staatlicher Gewalt in die Grundrechte seiner Staatsbürger, gemessen an historisch mühsam erkämpften Strukturen, aber auch an dem Verständnis, das Bürger diesem Verhalten im Einzelfall entgegenbringen. Und nicht immer hat die rechtsprechende Gewalt auch „Recht“. Deutlich wird dies an der *Causa Künast*, in der der durchschnittliche Bürger berechtigte Zweifel an den Berliner Zivilgerichten hegen konnte, die die Bezeichnung eines Menschen als „Stück Scheiße“ und „Drecks Fotze“ für eine

von Art. 5 GG gedeckte Meinungsäußerung hielten (vgl. dazu *Sehl*, LG Berlin zu Verbalattacken auf Renate Künast, LTO vom 19.9.2019, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/37733](https://www.lto.de/persistent/a_id/37733)). Hier war die „Meinung des Volkes“ rechtssicherer als die der Richter, die nur Schritt für Schritt von ihrer Meinung abrückten – teils aufgrund der öffentlichen Reaktionen, teils durch eine Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 19.12.2021, Az.: 1 BvR 1073/20). Umgekehrt tat sich die öffentliche Meinung schwer im Fall *Möhlmann*, in dem ein Angeklagter zunächst verurteilt, aufgrund neuer technischer Verfahren aber später freigesprochen wurde. Nachdem die Kriminaltechnik weitere Fortschritte gemacht hatte und sich die Täterschaft des Angeklagten wieder verdichtete, war die Öffentlichkeit nur schwer von der Bedeutung des Grundsatzes „ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG) zu überzeugen. *Hoven/Weigend* vermögen anhand dieser wie vieler weiterer Verfahren Basiswissen über Strafrecht und Strafgerichtsbarkeit „hautnah“ zu vermitteln. Für Schöffen, Gerichtsreporter und Krimi-Autoren sollte das Buch Pflichtlektüre werden. (hl)

**Tobias Kulhanek: Rechtsfrieden. Ein Beitrag zur Diskussion um die Ziele des Strafverfahrens.** Berlin: Duncker & Humblot 2025. 597 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F. Bd. 328) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19287-8 € 129,90; E-Book: € 129,90

Die im Strafrecht wohl am häufigsten gestellte und mit unterschiedlichen Antworten versehene Frage ist die nach den angestrebten Zielen, nach Sinn und Zweck von Verfahren und Urteil. Je nach der Zielsetzung des Antwortenden bietet sich eine gewisse Bandbreite an – auf der praktischen Seite von der